



**Einwohnergemeinde Tenniken**

---

# **Abfallreglement**

(in Kraft seit 01.07.2014)



Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Tenniken gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement sorgt dafür, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. Verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- 1 Das Reglement gilt für:
  - a. Siedlungsabfälle aus Haushalten.
  - b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushaltungen vergleichbar ist.
  - c. Organische Abfälle aus Haushalt und Garten.
  - d. Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.
  - e. Abfälle aus gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben.
- 2 Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle sowie industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

### **§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung**

- 1 Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfall entsteht und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2 Organische Abfälle aus Haushalt, Garten, Feld und Wald sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.
- 3 Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
- 4 Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.
- 5 Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen, zu verbrennen, in die Kanalisation einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind (Kant. Umweltschutzgesetz).

## **B. Sammeleinrichtungen**

### **§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut**

- 1 Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist.  
Die Abfuhr erfasst den Abfall aller Wohn- und Geschäftshäuser, der öffentlichen Gebäude sowie von Industrie- und Gewerbebetrieben, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.
- 2 Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.
- 3 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
  - a. In den mit Gebührenvignetten versehenen Kehrriechtsäcken (einzeln oder in Containern)
  - b. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenvignette: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (maximale Grösse: 150 x 100 x 50 cm; Höchstgewicht: 15 kg).
  - c. Organische Abfälle aus Haushalt und Garten in dem mit einer passenden Jahresvignette versehenen Grüncontainer (140/240 oder 770l).
- 4 Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die mit Gebührenvignette versehenen Kehrriechtsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenvignette versehen sind.
- 5 Die Abfälle sind erst am Morgen des Abfuhrtages am Sammelpunkt bereitzustellen.

## **§ 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen**

- 1 Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen:
  - a. Papier und Karton
  - b. Glas
  - c. organische Abfälle aus Haushalt und Garten, die nicht dezentral kompostiert werden können.
  - d. Weissblechdosen
  - e. Aluminium
  - f. Übrige Metalle
  - g. Textilien
  - h. Tierkörper und Schlachtabfälle
  - i. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen
  - j. PET
  - k. Batterien
  - l. Druckerpatronen
  - m. etc.
- 2 Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfälle Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.
- 4 Der Gemeinderat legt die für die Sammelstellen geltenden Öffnungszeiten fest. Die Nichteinhaltung der Öffnungszeiten kann gemäss § 15 Abs. 1 dieses Reglements gebüsst werden.

## **§ 6 Kompostierung**

Die Gemeinde unterstützt und berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.

## **§ 7 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen**

- 1 Sonderabfälle sowie Gift und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:
  - a. Motoren- und Speiseöle
  - b. Batterien und Akkumulatoren
  - c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
  - d. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)
  - e. Quecksilber-Thermometer und -Barometer
  - f. Medikamente
  - g. Putz- und Reinigungsmittel
  - h. Pflanzenschutzmittel, Insektizide und Fungizide
  - i. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.)
  - j. Labor- und Fotochemikalien
  - k. Säuren und Laugen
  - l. Elektrische und elektronische Geräte und Materialien
- 2 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig über die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte. Er achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.
- 3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

## **C. Finanzielles**

### **§ 8 Gebühren**

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von nicht verwertbaren Siedlungsabfällen Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.
- 2 Für die Abfuhr und Verwertung von Grünabfällen erhebt die Gemeinde eine separate Gebühr.
- 3 Die im Anhang 1 aufgeführten mengenabhängigen Gebühren werden von der Gemeindeversammlung jährlich mit dem Budget neu festgelegt.
- 4 Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

## **§ 9 Abfallrechnung**

- 1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine transparente Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle, sowie übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung gemäss den kantonalen Vorgaben verbucht werden.
- 2 Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren.

## **D. Vollzug**

### **§ 10 Information**

- 1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung und das Gewerbe über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.
- 2 Der Gemeinderat verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.
- 3 Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftstelle für Fragen der Bevölkerung.

### **§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde**

- 1 Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.
- 2 Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.
- 3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.
- 4 Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen wiederverwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr. Sie verzichtet dabei auch auf Getränkedosen. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so empfiehlt ihnen die Gemeinde das gleiche Vorgehen.

## **§ 12 Abfallstatistik**

- 1 Der Gemeinderat erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungsweise.
- 2 Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt ein Ziel für die folgende Periode bekannt.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Vollzug**

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er überwacht dessen Einhaltung.
- 2 Die Gemeinde kann eine spezielle Abfallkommission zur Förderung und Überwachung einsetzen.
- 3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen oder einsetzen.
- 4 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.
- 5 Der Gemeinderat ist befugt, zwecks Kontrolle Abfallbehältnisse, die diesem Reglement nicht entsprechen, zu öffnen und deren Inhalt zu überprüfen.

### **§ 14 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

### **§ 15 Strafbestimmungen**

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, muss für die entstehenden Kosten aufkommen und kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss Gemeindegesetz bestraft werden.



- 2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig. Berufungsinstanz bei Strafverfügungen gegen Jugendliche ist das Jugendgerichtspräsidium.

#### **§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Abfallreglement vom 14. August 1992 wird aufgehoben.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Das Reglement wird auf den 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.

Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat das vorstehende Abfallreglement am 03.06.2014 beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Verwalter:

E. Wiesner

H.Portmann

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft genehmigt, mit Entscheid Nr. 186 vom 17. Juni 2014

# Anhang 1

## zum Abfallreglement der Gemeinde Tenniken vom 01.07.2014

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 03.06.2014 erlässt zur Deckung des Aufwandes für die Abfallbeseitigung folgende Gebühren:

a. für Kehrriechtsäcke	zu 17 lt	Fr.	1.40	½ Vignette
	zu 35 lt	Fr.	2.80	1 Vignette
	zu 60 lt	Fr.	5.60	2 Vignetten
	zu 110 lt	Fr.	8.40	3 Vignetten
b. für Sperrgut		Fr.	8.40	3 Vignetten bis 15 kg, 150x100x50 cm
c. für Container	zu 600 lt	Fr.	42.00	1 Containervignette
	zu 800 lt	Fr.	56.00	1 Containervignette
d. für Grüngutcontainer	zu 140 lt	Fr.	80.00	1 Jahresvignette
	zu 240 lt	Fr.	150.00	1 Jahresvignette
	zu 770 lt	Fr.	450.00	1 Jahresvignette

ab 1. Juli jeden Jahres sind Halbjahresvignetten erhältlich